

Stadt Schwäbisch Hall  
Herr Volker Ellsäßer  
Gymnasiumstraße 4  
74523 Schwäbisch Hall

## **Bebauungsplan „Teurershof 1. Änderung Hopfengarten**

### **Relevanzprüfung zum Umfang artenschutzrechtlicher Untersuchungen**

Die Stadt Schwäbisch Hall plant als Beitrag zur Innenentwicklung die Bebauung der Lücke zwischen der Von Paulus Straße 40 und Hopfengarten 1.

Nach einer Ortsbegehung am 27.11.2013 zusammen mit Herrn Volker Ellsäßer, Stadt Schwäbisch Hall, wird folgende Einschätzung zur Relevanz artenschutzrechtlicher Untersuchungen vorgenommen:

Auf dem südexponierten Hang stockt auf der unbebauten Fläche ein parkähnliches Gehölz, das von älteren Eichen und Eschen aufgebaut wird. Die Bäume besitzen einen Stammdurchmesser in Brusthöhe von bis zu geschätzten 40 cm. Von der Bebauung sind 17 Bäume betroffen, etwa je zur Hälfte Eichen und Eschen. Die Bäume sind in einem guten Zustand. Es gibt keine Baumhöhlen, Ausfaltungen oder Totholz. Auf zwei Bäumen befindet sich im Kronenbereich jeweils ein Rabenkrähenhorst. Am Stamm einer Eiche ist ein kleineres Nest angebaut. Die Stämme der Eichen sind zum Nachweis des Eichenprozessionsspinners mit Leimringen ummantelt.

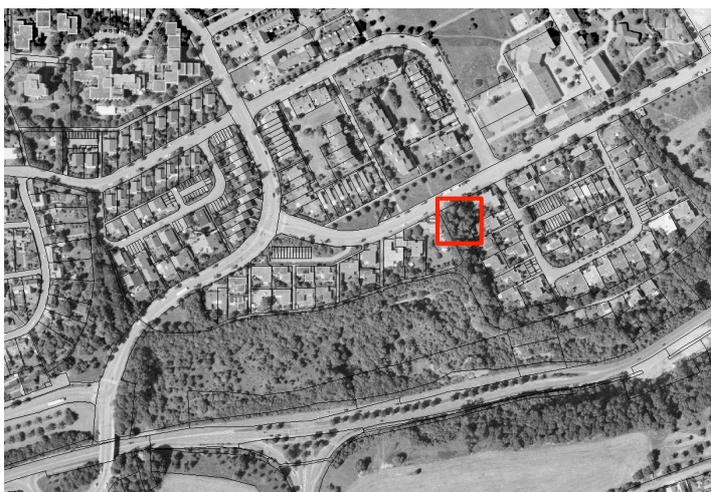


Abb. 1: Lage des Plangebietes. Kartengrundlage Orthophoto

Das parkähnliche Gehölz wird von einem asphaltierten Weg gequert. Im Westen und Osten grenzt die Wohnsiedlung an, im Norden verläuft eine Straße und im Süden ist der Gehölzbestand mit dem Hangwald oberhalb der B14 verbunden.

## Bewertung der Relevanz artenschutzrechtlicher Untersuchungen

### FLORA:

Das Vorkommen der im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelisteten Pflanzen kann in dem Gehölzbestand ausgeschlossen werden.

### FAUNA:

Der gesunde Baumbestand ist für die im Anhang IV gelisteten und im Gebiet zu erwartenden **Käferarten** kein geeignetes Habitat. Ein Vorkommen der Arten kann in den von der Fällung betroffenen Bäumen ausgeschlossen werden.

Aufgrund des Fehlens von Beerensträuchern und geeigneten Höhlungen ist auch nicht mit dem Vorkommen der **Haselmaus** zu rechnen.

Für **Zauneidechse** und **Schlingnatter** fehlen geeignete Habitate.

In dem Gehölzbestand gibt es keine Höhlungen, die **Fledermäusen** als Quartier dienen könnten.

Die **Rabenkrähe** ist nach TRAUTNER et al. (2006) ein Nestbauer ohne oder selten mit erneuter Nutzung des Nestes in einer weiteren Brutsaison. Zwar habe ein Rabenkrähennest bereits eine höhere Bedeutung als bspw. ein Amselnest, da es von Arten wie Waldohreule oder Baumfalke bezogen werden kann, die auf entsprechende Nester angewiesen sind. Diese Nester seien jedoch stet und zahlreich in vielen von Gehölzen dominierten Landschaften verfügbar und stellten somit — auch bei Entfernung eines Teils dieser Nester — i. d. R. keinen Mangelfaktor dar.

Die Entfernung der Nester außerhalb der Brutzeit stellt somit kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG dar.

Über das Vorkommen **weiterer europäischer Vogelarten** in dem Gehölz kann zum jetzigen Zeitpunkt, außerhalb der Brutzeit, keine Aussage getroffen werden. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 BNatSchG könnte bspw. vorliegen, wenn seltene und wenig verbreitete Vogelarten das Gehölz als Brutplatz nutzen und in der Umgebung die von der Vogelart benötigten artspezifischen Habitatstrukturen nicht vorhanden sind. Eine sichere Aussage zu dem Brutvogelbestand ist nur nach einer Revierkartierung zwischen März und Juni möglich.

### Fazit:

Zur Beurteilung, ob mit der Rodung des Gehölzes gegen die Verbote des § 44 BNatSchG verstoßen wird, ist eine Revierkartierung der Vögel in der Zeit zwischen März und Juni erforderlich. Eine Notwendigkeit zur Untersuchung weiterer streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kann nicht erkannt werden.

gezeichnet:



Hofmann

**Literatur:** TRAUTNER et al. (2006): Das Verbot der Zerstörung, Beschädigung oder Entfernung von Nestern europäischer Vogelarten, in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2006) Heft 1, [www.naturschutzrecht.net](http://www.naturschutzrecht.net)